



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Aargau

Genehmigung Anpassungen 2022 - 2023

Prüfungsbericht

18. Oktober 2024



Autor

Martin Lenhard, Stv. Sektionschef, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassungen 2022/ 2023 Richtplan Kanton Aargau

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-19-81/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	Anpassung 1, neues Kapitel "H7 Klima".....	6
2.2	Anpassung 2, Kapitel 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen; Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau	7
2.3	Anpassung 3, E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen: Übrige Energieerzeugungsanlagen: Aufnahme FS "Holzheizwerk Döttingen"	7
2.4	Anpassung 4, M 3.2: Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur: Eisenbahnvorhaben	7
2.5	Anpassung 5, A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung.....	8
2.6	Anpassung 6, L 2.2: Auenschutzpark	12
2.7	Anpassung 7, M 2.2: Kantonsstrassen	13
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	14

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben die Anpassungen 2022 - 2023 und Fortschreibungen des Richtplans des Kantons Aargau beschlossen. Mit Schreiben vom 20. März 2024 reichte der Kantonsplaner die Richtplananpassungen zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Aargau lagen umfangreiche Dokumente zu den sieben Anpassungen bei.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte jeweils eine öffentliche Mitwirkung der nachfolgenden Anpassungen des kantonalen Richtplans Aargau durch:

- Anpassung 1: 10. Januar 2022 bis 11. April 2022;
- Anpassung 2: 21. Februar 2022 bis 21. April 2022;
- Anpassung 3: 13. Juli 2022 bis 13. Oktober 2022;
- Anpassung 4: 21. September 2017 bis zum 22. Dezember 2017;
- Anpassung 5: 9. Januar 2023 bis zum 6. April 2023;
- Anpassung 6: 8. Juni 2022 bis zum 13. September 2022;
- Anpassung 7: 3. April 2023 bis zum 30. Juni 2023.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 8. Mai 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Energie (BFE), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zu den Richtplananpassungen 2022 - 2023 des kantonalen Richtplans Aargau Stellung zu nehmen. Die Kantone Zürich, Basel-Landschaft, Luzern, Bern und Solothurn stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 9. September 2024 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 hat der Regierungsrat Stellung genommen und sich mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden erklärt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton Aargau hat parallel zur Gesamtüberprüfung des Richtplans sieben Einzelanpassungen (Änderung Richtplantext und -karte) und Fortschreibungen am kantonalen Richtplan vorgenommen.

Die sieben Einzelanpassungen sind folgende:

- Anpassungen 1: Kapitel H7 Klima: Neues Kapitel
- Anpassung 2: Kapitel 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen: Fruchtfolgeflächen: Reduktion durch ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau
- Anpassung 3: E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen: Übrige Energieerzeugungsanlagen: Aufnahme FS "Holzheizwerk Döttingen"
- Anpassung 4: M 3.2: Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur: Eisenbahnvorhaben: Aufnahme FS "Eigentrossierung Unterkulm Mitte" und FS "Eigentrossierung Unterkulm Süd"; Entlassung ZE "Eigentrossierung Unterkulm Mitte" und VO "Eigentrossierung Unterkulm Süd"
- Anpassung 5:
 - A 1.1: Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung: Gesamthafte Überarbeitung;

- Standorte von Abwasserreinigungsanlagen und Einzugsgebiete: Aufnahme FS "ARA-Region Klingnauer Stausee", FS "ARA-Region Seetal" und VO "ARA-Region WSU"
- S 1.2: Siedlungsgebiet: Siedlungsgebiet: Erweiterung für "ARA Klingnauer Stausee" und "ARA Seetal"; Reduktion durch Aufhebung "ARA Falkenmatt" (Hendschiken), "ARA Hallwilersee" (Seengen) und Auszonung in Leuggern
 - M 2.2: Kantonsstrassen: Kantonsstrassen: Anpassung Linienführung ZE "Umfahrung Wildegg"
 - Anpassung 6: L 2.2: Auenschutzpark: Auengebiete: Aufnahme FS "Grien"; Entlassung ZE "Grien"
 - Anpassung 7: M 2.2: Kantonsstrassen: Kantonsstrassen: Aufnahme FS "K104 Niveauübergangssanierung Nationalbahn"; Entlassung ZE "K104 Niveauübergangssanierung Nationalbahn"

Folgende Fortschreibungen werden festgehalten:

- Fortschreibungen 1:
 - Aufnahme der Deponie Typ A "Steindler" in Würenlos (Kapitel A 2.1) als Vororientierung; Aufnahme des Standorts "Steibode" in Birrhard als Materialabbaugebiet von kantonalen Bedeutung (Kapitel V 2.1) und als Deponie Typ A (Kapitel A 2.1) als Vororientierung
- Fortschreibungen 2:
 - Aufnahme der Energieerzeugungs- und Abfallanlage "Abfallkraftwerk" in Oftringen (Kapitel E 1.5 Beschluss 4.1 und A 2.1 Beschluss 4.1) als Vororientierung (Fortschreibung);
- Fortschreibungen 3: Reihe von Fortschreibungen auch in Richtplankarte

2.1 Anpassung 1, neues Kapitel "H7 Klima"

Mit der Anpassung 1 des Richtplans wird der Bereich H "Hauptausrichtungen und Strategien" um ein neues Kapitel "H7 Klima" ergänzt werden. Das neue Strategiekapitel schafft die Basis, damit aus einer Gesamtsicht heraus frühzeitig die räumlichen Auswirkungen des Klimawandels erkannt und entsprechende Massnahmen räumlich koordiniert werden können. Das neue Kapitel bildet den übergeordneten strategischen Referenzrahmen für zukünftige spezifische Anpassungen der Sachkapitel bezüglich Klimawandel, beispielsweise im Rahmen der laufenden Gesamtüberprüfung des Richtplans oder von Einzelanpassungen. Dieses Vorgehen erscheint dem Bund als nachvollziehbar.

Der Bund erwartet, dass sich die Kantone im Rahmen der kantonalen Richtplanung mit der Thematik des Klimawandels auseinandersetzen. Aus der Sicht des Bundes zeigt die Betrachtung des Klimawandels durch den Kanton Aargau als Querschnittsthema, dass der Klimawandel als integrale Herausforderung in (fast) allen Sachkapiteln des Richtplans relevant ist und eine integrale Sichtweise erfordert. Im Umgang mit dem Klimawandel bestehen zahlreiche Bezüge und Abhängigkeiten zwischen den Themen, die es zu koordinieren gilt. Ein integrierter Planungsansatz, wie ihn der Kanton Aargau mit der Strategie H 7.7 anstrebt, kann helfen, diese themenübergreifende Koordination anzugehen im Sinne einer Klimaanpassungsstrategie. Der Bund begrüsst in diesem Zusammenhang, dass das vorliegende Richtplankapitel ein breites Themenspektrum u.a. Verkehr, Hitze, Energie und Wald aufweist.

2.2 Anpassung 2, Kapitel 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen; Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau

Die Anpassung 2 des kantonalen Richtplans beinhaltet die Reduktion von Fruchtfolgeflächen (FFF) in den Gebieten Grossmatt/Au und Kumetmatt/Stalde im Konzessionsgebiet des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (HKB) um insgesamt 5.1 ha, um die geplanten ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) im Rahmen der Neukonzessionierung des HKB umsetzen zu können.

Bei Vorhaben, welche die FFF dauerhaft um mehr als 3 ha reduzieren, ist der Richtplan vorgängig anzupassen (Richtplan, Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2).

Gemäss dem Planungsbericht wurden insgesamt 31 Massnahmen geprüft (vgl. S. 15). Bei allen öEAM wurde die Machbarkeit sowie das Kosten-Nutzen Verhältnis beurteilt. Der Grossrat des Kantons Aargau hat diese KRIP-Anpassung mit folgender Anpassung beschlossen: *«Sollten nach 30 Jahren (Laufzeit der Konzession) die beanspruchten Fruchtfolgeflächen den Zweck von ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht mehr erfüllen, sind sie ihn ihren jetzigen Zustand zurückzusetzen.»*

Anhand der Unterlagen ist davon auszugehen, dass eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt wurde. Sie lässt sich aber nicht im Detail nachvollziehen. Der Bund betont hinsichtlich der Interessenabwägung, dass die Ausgleichsmassnahmen kein nationales Interesse darstellen, wie es im Planungsbericht erwähnt wird (vgl. S. 22), sondern vom Umweltrecht verlangt wird.

Der FFF-Inanspruchnahme wird vom Bund zur Kenntnis genommen.

2.3 Anpassung 3, E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen: Übrige Energieerzeugungsanlagen: Aufnahme FS "Holzheizwerk Döttingen"

Gemäss Kapitel E 1.5 «Übrige Energieerzeugungsanlagen» des Richtplans des Kantons Aargau ist für neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen mit einer Bruttoleistung von insgesamt 20 MW oder mehr oder einer elektrischen Leistung von insgesamt 10 MW oder mehr eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich.

Die vorgesehene Leistung des Holzheizwerk Döttingen beträgt mehr als 20 MW. Die Umsetzung des Vorhabens setzt somit eine Standortfestsetzung im Richtplan voraus, welche mit der Anpassung 3 des Richtplans erfolgt (Festsetzung). Das geplante Holzheizkraftwerk in Döttingen soll in einer bereits rechtskräftig zugewiesenen Gewerbe- und Industriezone erstellt werden. Der Bund stellt fest, dass die Interessen der Erhaltung und Schonung des Vorranggebietes Grundwassernutzung mit den bautechnischen nötigen Massnahmen gesichert werden (Planungsbericht S.30). Der Bund weist darauf hin, dass der Transport des Holzes, das für das Holzheizwerk nötig ist, möglichst mit der Bahn erfolgen sollte, wie dies im Planungsbericht auch erörtert wurde (siehe Kap. 4.8.3 des Planungsberichts).

In der Summe stehen dem Vorhaben keine übergeordneten Interessen entgegen. Der Bund kann der Festlegung des Vorhabens Holzheizwerk Döttingen im Koordinationsstand Festsetzung zustimmen.

2.4 Anpassung 4, M 3.2: Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur: Eisenbahnvorhaben

Im Richtplan sind die Eigentrassierung Unterkulm Mitte (Kapitel M 3.3, Beschluss 2.1, Nr. 22) als Zwischenergebnis und die Eigentrassierung Unterkulm Süd (Kapitel M 3.3, Beschluss 3.1, Nr. 55) als Vororientierung enthalten. Der Kanton Aargau hat hierfür mittlerweile ein Bauprojekt entwickelt, mit dem seiner Ansicht nach, eine zweckmässige, räumlich abgestimmte Lösung für die Eigentrassierung der Abschnitte Unterkulm Mitte und Süd aufgezeigt wird. Nach Auffassung des Kantons Aargau können die beiden Vorhaben im Richtplan festgesetzt werden. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

2.5 Anpassung 5, A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Das Ziel der vorliegenden Richtplananpassung besteht im Auftrag gemäss Richtplan von 2011 (Kapitel A 1.1), die Zusammenschlüsse der ARA wirtschaftlich, ökologisch und betrieblich optimal umzusetzen. Um Planungssicherheit für alle Beteiligten (Abwasserverbände, Gemeinden, Kanton) herzustellen und die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten stufengerecht aufeinander abzustimmen, sollen die Standorte der vier anstehenden grossen ARA-Zusammenschlüsse inklusive Einzugsgebiete entsprechend dem jeweiligen Koordinationsstand in den Richtplan aufgenommen und zur Festsetzungsreife entwickelt werden. Der Zeitraum für die Umsetzung der Zusammenschlüsse beträgt rund 10 Jahre. Folgende drei ARA-Regionen werden in den Richtplan aufgenommen:

- ARA-Region Klingnauer-Stausee mit ARA-Standort Klingnau (Festsetzung)
- ARA-Region Seetal mit ARA-Standort Möriken-Wildegg (Festsetzung)
- ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) mit ARA-Standort Aarau (Vororientierung)

Damit wird die räumliche Abstimmung und Standortsicherung der regionalen ARA-Standorte im Grundsatz mit dem Richtplan sichergestellt. Gleichzeitig wird das Richtplankapitel A 1.1 gesamthaft überprüft, aktualisiert und präzisiert.

Gemäss Botschaft des Regierungsrats sollen ökologische Ausgleichsmassnahmen möglichst ausserhalb von Fruchtfolgefleichen (FFF) realisiert und die Vorteile einer Zusammenlegung von ARA unter anderem hinsichtlich Gewässerschutz in der ökologischen Gesamtbilanzierung berücksichtigt werden, was der Bund begrüsst.

Zu den einzelnen ARA-Regionen:

ARA-Region Klingnauer-Stausee, Klingnau

Die drei ARA Klingnau, Leuggern und Kleindöttingen (Böttstein) sollen am Standort der bestehenden ARA Klingnau zusammengeschlossen werden. Der Umsetzungshorizont liegt um 2030. Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden Böttstein inklusive Kleindöttingen, Leuggern, Mandach, Tegerfelden, Döttingen und Klingnau.

Für die Realisierung der regionalen ARA am Standort der ARA Klingnauer Stausee werden voraussichtlich knapp 0,2 ha Siedlungsgebiet beziehungsweise Bauzonen benötigt. Die am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden haben einen Bauzonenabtausch vereinbart, um das nötige Siedlungsgebiet beziehungsweise die nötige Bauzone für die Erweiterung der regionalen ARA bereitzustellen.

In Leuggern wird ein Teil der Parzelle 720 für die Erweiterung der ARA in Klingnau entsprechend ausgezont. Dieses vereinbarte Vorgehen ist ebenfalls mit den Anforderungen des Richtplans (Kapitel S 1.2) vereinbar, so der Kanton in der regierungsrätlichen Botschaft. Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Umfang von rund 0,25 ha erfolgt mit der Festsetzung der ARA-Region Klingnauer-Stausee, damit das Siedlungsgebiet rechtzeitig für die Erweiterung der regionalen ARA in Klingnau zur Verfügung steht. Der Bund zeigt sich damit einverstanden.

Betreffend Bedarfsnachweis und Alternativenprüfung liegen gemäss Erläuterungsbericht zahlreiche Studien und Berichte vor. Im Erläuterungsbericht werden zwei Varianten gegenübergestellt, wobei der bestehende Standort weiterverfolgt wurde. Dabei soll die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen um insgesamt 1'750 m² erweitert werden (S. 10). Es handelt sich dabei um FFF. Die Art der Kompensation soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (S. 13 f.). Die Ausführungen sind für den Bund nachvollziehbar.

Durch den Zusammenschluss der ARA im Gebiet Klingnauer Stausee können die beiden ARA Leuggern und Böttstein bis auf wenige standortgebundene Anlagenteile zurückgebaut werden. Beide ARA liegen in übergeordneten Schutzgebieten: Im BLN-Gebiet Nr. 1109 "Aarelandschaft bei Klingnau", in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung (Objekt Nr. 3 "Klingnauerstausee"), in einem Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung gemäss Ramsar-Konvention (Ramsar-Objekt Nr. 4), im Dekretgebiet Klingnauer Stausee. Die ARA Leuggern befindet sich zudem im Auen und Amphibienlaichgebiet "Gippinger Grien" von nationaler Bedeutung und gehört zum kantonalen Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2).

Der Kanton Aargau kommt zu dem Schluss, dass ein Rückbau dieser beiden ARA-Standorte den übergeordneten Schutz- und Freihalteinteressen entgegenkommt. Der Bund teilt diese Einschätzung.

ARA-Region Seetal, Möriken-Wildegg

Das Vorhaben ARA Seetal umfasst den Zusammenschluss der ARA Hochdorf (Kanton Luzern, Gemeinde Hochdorf), ARA Moosmatten (Kanton Luzern, Gemeinde Hitzkirch), ARA Hallwilersee (Gemeinde Seengen) und ARA Falkenmatt (Gemeinde Hendschiken) zur ARA Seetal am Standort der ARA Langmatt (Gemeinde Möriken-Wildegg).

Die ARA Langmatt ist bereits heute mit mehrstöckigen Abwasserstrassen ausgerüstet. Um die Erweiterungsfläche so klein wie möglich zu halten wird ein möglichst kompaktes Reinigungsverfahren angestrebt. Die notwendige Kapazitätssteigerung und die Realisierung der gesetzlich geforderten Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen lassen sich ohne Flächenerweiterung und die entsprechende räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan nicht erreichen, so der Kanton in den Erläuterungen.

Die Erweiterung der bestehenden ARA in Möriken-Wildegg Richtung Norden tangiert einen Teil des Auenschutzparks Wildegg-Brugg gemäss Richtplan (Richtplankapitel L 2.2 Auenschutzpark). Der Perimeter des Auenschutzparks im Richtplan wird im Bereich Mühlekanal reduziert. Das Auenschutzgebiet ist nicht im Bundesinventar enthalten. Als Ersatzmassnahme für die Verkleinerung des Auenschutzparks wird in einem separaten Verfahren der Teilperimeter "Aabachau" nördlich des Hallwilersees im Richtplan festgesetzt werden (derzeit Vororientierung).

Für das Vorhaben sind ökologische Ersatzmassnahmen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) sowie ein ökologischer Ausgleich gemäss kantonalem Baugesetz nötig.

Umfahrung Wildegg

Die Umfahrung Wildegg wurde am 20. September 2011 als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplan M 2.2, Vorhaben Nr. 49). Für den Nordabschnitt wurde im Hinblick auf die Koordination mit dem Ausbau der ARA eine Machbarkeitsstudie mit Varianten durchgeführt. Varianten nördlich der ARA und Varianten mit Überführungen über die Bahnlinie sind aufgrund des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) (siehe unten) nicht möglich. Im Ergebnis ist neu die Freihaltung des Raums zwischen der bestehenden ARA und der SBB-Bahnstrecke für die Umfahrung notwendig. Im Richtplan wird die Linienführung (Koordinationsstand Zwischenergebnis) deshalb für den nördlichen Abschnitt der Umfahrung nach aktuellem Wissensstand entsprechend angepasst. Der Kanton Aargau führt aus, dass bis zu einer möglichen Festsetzung der Umfahrung weitere Planungsschritte vorzunehmen sind, die insbesondere auch den südlichen Abschnitt der Umfahrung beinhalten.

Auftrag für die Weiterentwicklung/ Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Festlegung der

neuen Linienführung der "Umfahrung Wildegg" aufgrund der neuen "ARA Seetal" darf nicht zu Beeinträchtigungen des bestehenden oder zukünftig geplanten Eisenbahnverkehrs führen. Die weitere Planung der Umfahrung Wildegg muss in Abstimmung mit den SBB erfolgen.

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Der notwendige Ausbau der bestehenden ARA erfordert einen Eingriff in die im ISOS-Objekt Nr. 0357 "Wildegg", ausgewiesene Umgebungsrichtung "Flussebene der Aare". Dem Vorhaben liegt eine fundierte Standortabklärung zu Grunde. Aufgrund der Standortgebundenheit kann das Vorhaben zudem nicht ausserhalb des ISOS-Objekts realisiert werden. Insgesamt beurteilt die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) in ihrem Gutachten vom 7. Oktober 2022 die Auswirkungen der geplanten Erweiterung der ARA Langmatt auf die Ansicht und die Wirkung des Schlosses, die Aussicht von diesem nach Westen sowie auf die Langmatt als prägender Vordergrund als leichte zusätzliche Beeinträchtigung. Sowohl bei einer schweren wie auch bei einer leichten Beeinträchtigung muss gemäss Art. 6 NHG sichergestellt werden, dass das Vorhaben der grösstmöglichen Schonung entspricht.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat der Kanton Aargau die grösstmögliche Schonung des ISOS-Objektes Nr. 0357 "Wildegg" sicherzustellen und das ENHK - Gutachten vom 07.10.2022 zu berücksichtigen.

Wald

Das standortgebundene Vorhaben bedingt die Rodung von rund 0,5 ha Wald. Ein Teil des Rodungsersatzes wird vor Ort geleistet (Ersatzaufforstung im Norden rund um die erweiterte ARA). Die restlichen Ersatzaufforstungen sollen gemäss aktuellem Planungsstand koordiniert mit den ökologischen Ersatzmassnahmen geleistet werden. Die genaue Rodungsfläche und der Rodungsersatz sind in den nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren und zu sichern.

Siedlungsgebiet

Die Erweiterung der ARA Langmatt zur ARA Seetal benötigt voraussichtlich rund 1,6 ha Siedlungsgebiet beziehungsweise neu auszuscheidende Bauzone. Die bisherigen ARA-Standorte in Seengen und Henschiken werden im Zug des Zusammenschlusses zur ARA Seetal weitgehend aufgehoben. Das freiwerdende Siedlungsgebiet ist in erster Linie projekt- und zweckgebunden für die Erweiterung der ARA Langmatt zu verwenden (siehe Ziffer 6.2.8). Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Umfang von rund 1,8 ha von den aufzuhebenden ARA-Standorten in Henschiken und Seengen zur ARA Langmatt in Möriken-Wildegg erfolgt mit der Festsetzung. Damit wird sichergestellt, dass das für die Erweiterung der ARA Langmatt benötigte Siedlungsgebiet rechtzeitig zur Verfügung steht. Die aufzuhebenden ARA-Standorte sind durch die Gemeinden Henschiken und Seengen im Rahmen einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszuzonen. Allfällige Siedlungsgebietsüberschüsse fliessen in die Regionalen Töpfe (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2).

Fruchtfolgefleichen (FFF)

Die notwendige Erweiterung der ARA beansprucht voraussichtlich rund 1,2 ha FFF, davon 1 ha für das Betriebsareal und 0.2 ha für die erforderliche landschaftliche Einbindung (Kap. 2.3.2, S. 19). Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach NHG sollten im Seetal realisiert werden (Kap. 2.3.6, S. 24 ff). Inwieweit von den rund 2.7 ha Kulturland davon FFF sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Die definitive Variante wurde noch nicht festgelegt. Die abschliessende Prüfung mit umfassender Interessenabwägung und definitivem Entscheid über die FFF erfolgt daher im Rahmen einer Fortschreibung (Richtplankapitel G 4 und L 3.1) auf Grundlage und zusammen mit der Änderung der Nutzungsplanung der Gemeinde. Insgesamt sollen 1.2 ha FFF beansprucht werden.

Geprüft wird, ob ein Teilersatz der Fruchtfolgefleichen durch die Rekultivierung der Rückbauflächen bei

der ARA Hallwilersee und ARA Falkenmatt erfolgen kann (S. 47). Das ARE macht darauf aufmerksam, dass soweit möglich keine bodenzerstörende ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nach NHG auf FFF erfolgen sollten.

Fazit

In seiner Interessenabwägung kommt der Kanton Aargau zu dem Ergebnis, dass der Standort der regionalen ARA Seetal in Wildegg soweit räumlich abgestimmt ist, dass das Vorhaben im Richtplan festgesetzt werden kann (Art. 5 Abs. 2 RPV).

Aus Bundessicht stehen dem Vorhaben keine (Bundes-) Interessen entgegen.

ARA-Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) mit ARA-Standort Aarau (Vororientierung)

Die ARA-Region WSU mit dem ARA-Standort Aarau wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Da die Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Standort begrenzt sind, ist der genaue Standort (bestehender Standort oder neuer Standort in funktionaler Nähe dazu) Gegenstand von laufenden Abklärungen zur räumlichen Abstimmung so der Kanton. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

Planungsanweisung 2. Abwasserreinigung, 2.1 (geändert)

Der Grosse Rat behandelte die regierungsrätliche Vorlage vom 23. August 2023 zur Anpassung 5 samt dem abweichenden Minderheitsantrag der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 15. September 2023 bei der nachfolgenden Ergänzung der Planungsanweisung - 2. Abwasserreinigung, 2.1 – des Kapitels A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung beschlossen wurde (kursiv):

«Die Gemeinden und Abwasserverbände richten die Planung und Realisierung der Abwasserreinigungsanlagen unter frühzeitigem Einbezug aller betroffenen Akteure und Interessen auf die Planungsgrundsätze aus. Sie ermitteln ausgerichtet auf den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf der Anlagen die dazu erforderlichen planerischen und baulichen Massnahmen und sorgen für deren Umsetzung. *Die grosse ökologische Leistung der Abwasserreinigungsanlagen, die so nachhaltig und umweltschonend wie möglich zu erstellen und auszubauen sind, kompensiert allfällige Kompensationsansprüche aus ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Baugesetz und Waldgesetz grösstmöglich.*»

Aus Bundessicht steht dieser Satz im Widerspruch zur bundesrechtlichen Vorgabe des Artikels 18 Absatz 1^{ter} NHG Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu leisten sind, dies unabhängig von der «grossen ökologischen Leistung» einer Abwasserreinigungsanlage. Die Bestimmung steht ebenfalls im Widerspruch zu Artikel 7 WaG, der bei der Rodung von Wald Realersatz verlangt und den Verzicht abschliessend regelt.

In Umsetzung des Verursacherprinzips sieht Artikel 18 Abs. 1^{ter} NHG vor, dass Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume in erster Linie zu vermeiden sind. Sie können nur durch den Nachweis der Standortgebundenheit und ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt werden. Es ist folglich eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zudem gilt der Grundsatz der grösstmöglichen Schonung, d.h. der Eingriff ist auf ein Minimum zu reduzieren. Schliesslich ist der Verursacher zu Wiederherstellungs- bzw. angemessene Ersatzmassnahmen verpflichtet.

Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind integraler Bestandteil der Bewilligung, sie können einen Eingriff jedoch nicht rechtfertigen. Mit anderen Worten finden sie keine Berücksichtigung im Rahmen der Interessenabwägung.

Sofern mit der Realisierung der ARA schutzwürdige Lebensräume beeinträchtigt oder sogar zerstört werden, so sind diese folglich zwingend zu ersetzen. Dabei muss der Ersatz mit dem beeinträchtigten Lebensraum qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Hinsichtlich der ökologischen Ausgleichspflicht nach Art. 18b Abs. 2 NHG ist anzuführen, dass die Kantone hier einen erheblichen Handlungsspielraum haben. Die ARA kann man als intensive Nutzung i.S.v. Art. 18b Abs. 2 NHG ansehen. Sofern sie ökologisch ausgestaltet ist, kann dies als Erfüllung des Gesetzesauftrags der Kantone angesehen werden.

Die Pflicht zum Rodungersatz ergibt sich aus Artikel 7 WaG. Eine Ausnahme bzw. ein Verzicht vom Rodungersatz ist nur unter den Voraussetzungen des Artikel 7 Abs. 2 bzw. 3 WaG erlaubt. Weitere Ausnahmen durch die Kantone sind nicht vorgesehen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In Planungsanweisung, 2. Abwasserreinigung, 2.1 wird der Satz *«Die grosse ökologische Leistung der Abwasserreinigungsanlagen, die so nachhaltig und umweltschonend wie möglich zu erstellen und auszubauen sind, kompensiert allfällige Kompensationsansprüche aus ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Baugesetz und Waldgesetz grösstmöglich»* nicht genehmigt, da er zu Bundesrecht im Widerspruch steht.

2.6 Anpassung 6, L 2.2: Auenschutzpark

Der kantonale Richtplan bezeichnet den Auenschutzpark Aargau. Ziel des Auenschutzparks ist es, die auentypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt und die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts zu erhalten und zu fördern, sowie bestehende Beeinträchtigungen zu beheben, im Sinne von Art. 4 und 8 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31). Das Auengebiet mit der Lokalbezeichnung "Grien" am Chly Rhy bei Riethem (Gemeinde Zurzach) wurde aufgrund langjähriger Verhandlungen und im Hinblick auf eine spätere Realisierung des Auenschutzparks Aargau als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 2.1). Damit der Auenschutzpark im Gebiet "Grien" erweitert und die Auenrenaturierung realisiert werden kann, wird das Auengebiet "Grien" mit der Anpassung im Richtplan festgesetzt.

Gemäss Botschaft des Regierungsrats wird der grösste Teil der durch das Vorhaben betroffenen Fläche von rund 10 ha heute landwirtschaftlich bewirtschaftet. Davon werden durch die geplanten Renaturierungsmassnahmen Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von ca. 4–5 ha beansprucht. Die FFF wurden zugunsten des Auenschutzparks Aargau mit Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan vom 20. September 2011 um insgesamt 40 ha reduziert. Die im Rahmen des vorliegenden Vorhabens "Grien" Riethem beanspruchten FFF von 4-5 ha sind in diesen 40 ha enthalten. Gemäss Zusatzbericht wurde beantragt, dass der Perimeter des Auenschutzparks reduziert werde, so dass der FFF-Verlust netto nicht mehr als vier Hektaren betragen soll. Die räumliche Festlegung erfolgt als Fortschreibung im Rahmen der Realisierung der einzelnen Projekte (Richtplankapitel L 2.2 Beschluss 1.2).

Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche. Die FFF sind gemäss Richtplan-Gesamtkarte festgesetzt (Richtplankapitel L 3.1, Beschlüsse A und 1.1). Das Kontingent für den Kanton Aargau beträgt gemäss dem Sachplan 40'000 ha. Per Ende 2021 weist der Kanton Aargau 40'476 ha FFF aus. Das

Mindestkontingent ist somit gewährleistet.

Der Bund hierzu keine weiteren Bemerkungen.

2.7 Anpassung 7, M 2.2: Kantonsstrassen

Mit der Richtplananpassung wird das Vorhaben "K104 Niveauübergangssanierung Nationalbahn" in Zofingen von Zwischenergebnis auf Festsetzung aufgestuft.

Die kantonale Hauptverkehrsstrasse K104, die die Gemeinden Oftringen und Zofingen in nordsüdlicher Richtung verbindet, kreuzt ca. 500 m nördlich der Zofinger Altstadt die Gleise der Nationalbahn zwischen Zofingen und Lenzburg. Der Bahnübergang ist heute mit Schranken gesichert. Bei geschlossenen Schranken bilden sich in den Hauptverkehrszeiten auf der stark belasteten K104 lange Rückstaus, die insbesondere die Fahrplanstabilität der Buslinie 3 (zwischen Bahnhof Zofingen und Bahnhof Rothrist) beeinträchtigen.

Die Anpassung des Niveauübergangs befindet sich im Siedlungsgebiet von Zofingen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich das Projekt in den bestehenden Bauzonen befindet.

Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Oktober 2024 werden die Richtplananpassungen 2022 – 2023 des Kantons Aargau mit Änderungen gemäss Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 3 und 4 genehmigt.
2. Im Richtplankapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (A 1.1), Planungsanweisung, 2. Abwasserreinigung, 2.1 wird folgender Satz *"Die grosse ökologische Leistung der Abwasserreinigungsanlagen, die so nachhaltig und umweltschonend wie möglich zu erstellen und auszubauen sind, kompensiert allfällige Kompensationsansprüche aus ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Baugesetz und Waldgesetz grösstmöglich."* nicht genehmigt, da er zu Bundesrecht im Widerspruch steht.
3. Die Festlegung der neuen Linienführung der "Umfahrung Wildegg" aufgrund der neuen Abwasserreinigungsanlage (ARA) "Seetal" darf nicht zu Beeinträchtigungen des bestehenden oder zukünftig geplanten Eisenbahnverkehrs führen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans muss die weitere Planung der "Umfahrung Wildegg" in Abstimmung mit den Schweizerischen Bundesbahnen erfolgen.
4. Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat der Kanton Aargau in Bezug auf die Abwasserreinigungsanlage "Seetal" am Standort Möriken-Wildegg die grösstmögliche Schonung des Schutzobjekts Nr. 0357 "Wildegg" des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung sicherzustellen und dabei das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission vom 7. Oktober 2022 zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi